



# Vorschlag Änderung Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

---

16.11.2009

**1.) Problem:**

Es gibt das Problem, dass die Fachhochschulstudiengänge das Berufspraktikum unterschiedlich gewichten. Daher gibt sich eine schlechte Vergleichbarkeit und eine Chancenungleichheit der Absolventen.

**Forderung:**

Die AktionsGemeinschaft fordert, dass das Berufspraktikum verpflichtend ein Semester zu dauern hat, um allen Studierenden eine praxisbezogene Berufserfahrung im Zuge des Berufspraktikums zu garantieren.

<p><b>Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen</b></p> <p>§ 3. (alt)... (2) ...</p> <p>3. Im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen ist den Studierenden ein Berufspraktikum vorzuschreiben, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Die Studienzeit wird um die Dauer des Berufspraktikums nicht verlängert.</p>	<p><b>Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen</b></p> <p>§ 3 (neu). ... (2) ...</p> <p>3. Im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen ist den Studierenden ein Berufspraktikum im Ausmaß eines Semesters vorzuschreiben, das einen ausbildungs- und prüfungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Die Studienzeit wird um die Dauer des Berufspraktikums nicht verlängert.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**2.) Problem:**

Nicht verpflichtende Evaluierungen können zu einer Verzerrung des Ergebnisses führen und so die Qualitätssicherung erschweren.

**Forderung:**

Die AktionsGemeinschaft fordert, dass Lehrveranstaltungen verpflichtend evaluiert werden müssen. Um die Evaluierungsergebnisse in der Qualität zu heben, ist die Evaluierung zwischen Lehrveranstaltungsende und Endklausur zu absolvieren.

<p><b>Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen</b></p> <p>§ 3. (alt)... (2) ...</p> <p>9. Die Lehrveranstaltungen sind einer Bewertung durch die Studierenden zu unterziehen; die Bewertungsergebnisse dienen der Qualitätssicherung und sind für die pädagogisch-didaktische Weiterbildung der Lehrenden heranzuziehen.</p>	<p><b>Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen</b></p> <p>§ 3 (neu). ... (2) ...</p> <p>9. Die Lehrveranstaltungen sind einer verpflichtenden Evaluierung durch die Studierenden zu unterziehen. Um die Evaluierungsergebnisse in der Qualität zu heben, ist die Evaluierung zwischen Lehrveranstaltungsende und Endklausur zu absolvieren. Die Evaluierungsergebnisse dienen der Qualitätssicherung und sind für die pädagogisch-didaktische Weiterbildung der Lehrenden heranzuziehen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**3.) Problem:**

Fachhochschulen sind gegenüber ihrer Stellung den Universitätsvertretungen stark benachteiligt. Die Fachhochschulstudienvertretungen sind derzeit keine Körperschaften öffentlichen Rechts.

**Forderung:**

Die Aktionsgemeinschaft fordert eine Gleichstellung der Fachhochschul-Vertretung und der Universitätsvertretung.

<p><b>Studierendenvertretung an den Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen</b></p>	<p><b>Studierendenvertretung an den Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen</b></p>
<p><b>§ 4a. (alt)...</b></p> <p>(3) Die Fachhochschul-Studienvertretung hat eine Satzung zu erlassen. In dieser können weitere Vertretungseinrichtungen (zB Referate, Standortvertretung, Gruppenvertretung) eingerichtet werden. Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretung sind alle Vorsitzenden der Studiengangvertretungen. Bei weniger als fünf Studiengängen sind zusätzlich alle Vorsitzenden der Jahrgangvertretungen Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretung. Die §§ 7 Abs. 1 Z 4, 13 Abs. 2 und 3, 14 Z 1, Z 5 und Z 8, 26 und 30 Abs. 3 HSG 1998 gelten für die Fachhochschul-Studienvertretung. § 17 Abs. 1 HSG 1998 ist auf Studiengangvertretungen sinngemäß anzuwenden. §§ 21 und 22 HSG 1998 sind sinngemäß anzuwenden. Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nicht.</p>	<p><b>§ 4a (neu). ...</b></p> <p>(3) Die Fachhochschulen sind Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes selbst. Zur Ordnung der inneren Organisation ist eine Satzung zu erlassen; diese hat zumindest einen Vorsitzenden, 2 Stellvertreter sowie ein Wirtschaftsreferat, BiPol-Referat und ein Sozialreferat zu enthalten. Der Wirtschaftsreferent muss wirtschaftliche Zusatzqualifikationen nachweisen. Es können nach Bedarf weitere Vertretungseinrichtungen (zB Referate, Standortvertretung, Gruppenvertretung) eingerichtet werden. Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretung sind alle Vorsitzenden der Studiengangvertretungen. Bei weniger als fünf Studiengängen sind zusätzlich alle Vorsitzenden der Jahrgangvertretungen Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretung. Die §§ 7 Abs. 1 Z 4, 13 Abs. 2 und 3, 14 Z 1, Z 5 und Z 8, 26 und 30 Abs. 3 HSG 1998 gelten für die Fachhochschul-Studienvertretung. § 17 Abs. 1 HSG 1998 ist auf Studiengangvertretungen sinngemäß anzuwenden. §§ 21 und 22 HSG 1998 sind sinngemäß anzuwenden. Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für Studierendenvertreter nicht. Studierendenvertreter ist bei</p>

	unaufschiebbaren Verpflichtungen im Zuge ihrer Tätigkeiten in der Studierendenvertretung ein Ersatzprüfungstermin einzuräumen.
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**4.) Problem:**

Die Studierendenmitbestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Hochschulkultur. Daher soll auch im Fachhochschulrat die Sicht der Studierenden einfließen. Dies stellt für den Fachhochschulrat eine große Bereicherung dar.

**Forderung:**

Die Aktionsgemeinschaft fordert zwei Sitze für die Studierendenvertreter in den Fachhochschulräten.

<b>Zusammensetzung des Fachhochschulrates</b>	<b>Zusammensetzung des Fachhochschulrates</b>
<p><b>§ 7. (alt)</b> (1) Der Fachhochschulrat besteht aus 16 Mitgliedern, wovon mindestens vier Frauen sein müssen. Die Mitglieder müssen Urteilsfähigkeit über pädagogisch-didaktische Angelegenheiten besitzen. Die Hälfte der Mitglieder muß wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, die Hälfte der Mitglieder muß über den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengänge relevanten Berufsfeldern verfügen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Fachhochschulrates werden von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister ernannt, wobei vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen und zu ernennen sind.</p>	<p><b>§ 7 (neu).</b> (1) Der Fachhochschulrat besteht aus 18 Mitgliedern, wovon mindestens vier Frauen sein müssen. ...</p> <p>(2) Die Mitglieder des Fachhochschulrates werden von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister ernannt, wobei vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen und zwei Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu ernennen sind.</p>

### **5.) Problem:**

Nur 12 der 20 Erhalter ist der Titel Fachhochschule verliehen, nur diese sind verpflichtet, ein Fachhochschulkollegium gem § 16 FHStG einzurichten. Fachhochschulstudiengänge sind nicht verpflichtet einen ähnliche Variante der Mitbestimmung einzurichten.

### **Forderung:**

Die AktionsGemeinschaft fordert - um die Mitbestimmung der Studierenden auch an den Fachhochschul-Studiengängen (nur 12 der 20 Erhalter ist der Titel Fachhochschule verliehen) zu gewährleisten - dass zu allen Fachhochschulstudiengängen den Fachhochschulkollegien nachgebildete Studiengangskollegien eingerichtet werden.

### **Neu: Studiengangskollegium**

**§ 16a.** (1) Zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes ist zu jedem Fachhochschul-Studiengang ein Studiengangskollegium einzurichten. Dieses hat mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten.

(2) Dem Studiengangskollegium gehören die Leiter der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, mindestens vier Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals sowie Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Die Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals werden von diesem gewählt. Die Zahl der Vertreter der Studierenden hat mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder des Studiengangskollegiums zu betragen; sie werden von den Studierenden der eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge gewählt.

(3) Die Aufgaben des Studiengangskollegiums sind:

1. Wahl des Leiters und seines Stellvertreters auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalters;
2. Antrag an den Erhalter auf Abberufung des Leiters oder dessen Stellvertreters bzw. Stellungnahme zu einer diesbezüglichen Absicht des Erhalters für den Fall, dass der Leiter (Stellvertreter) seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen;
3. Antragstellung auf Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge an den Fachhochschulrat nach Anhörung des Erhalters;
4. Antragstellung auf Einrichtung und Auflassung von Studiengängen an den Erhalter;
5. Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter;
6. Vorschläge für die Einstellung von Lehrpersonal an den Erhalter;
7. Inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
8. Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplanes und der Prüfungsordnung;
9. Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie die Nostrifizierung

ausländischer Grade.

(4) Dem Leiter des Studiengangskollegiums obliegt

1. die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen;
2. die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall;
3. die Aberkennung von Prüfungen;
4. sofern es hauptberuflich tätige Personen sind, die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;
5. die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Studiengangskollegiums;
6. die Vertretung des Studiengangskollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Studiengangskollegiums.

(5) Gegen Entscheidungen des Studiengangskollegiums gemäß Abs. 3 Z 9 und gegen Entscheidungen des Leiters des Studiengangskollegiums gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 3 haben die Antragsteller das Recht einer Beschwerde an den Fachhochschulrat; dieser hat über diese Beschwerde mit Bescheid zu entscheiden.

(6) Der Erhalter einer Fachhochschule hat dafür zu sorgen, dass das Lehr- und Forschungspersonal an anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnimmt. Dies kann in der eigenen Einrichtung oder durch Kooperation mit anderen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen geschehen.

#### **6.) Problem:**

Da das Fachhochschul- Studiengesetz derzeit keine studienrechtlichen Mindeststandards für Fachhochschulen enthält, kann dies im Extremfall zur Willkür und Ungerechtigkeiten führen.

#### **Forderung:**

Die AktionsGemeinschaft fordert die Einführung von studienrechtlichen Mindeststandards.

#### **§ 4 (neu). ...**

(10) Wiederholbarkeit von Prüfungen

- a. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.
- b. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich/praktischen Teil, gewichtet mit jeweils 50 %. Eine kommissionelle Prüfung ist vor einem aus mindestens drei Personen bestehendem Prüfungssenat abzulegen; alle Mitglieder des Prüfungssenates sind

während der gesamten mündlichen Prüfungszeit anwesend.

- c. Das Versäumen einer Prüfung wird nicht als Prüfungsantritt gezählt.
- d. Die Termine für die Prüfungswiederholungen sind den Studierenden von der jeweiligen Studiengangsadministration mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mittels Aushang bekannt zu geben
- e. Mündliche Prüfungen sind für Personen öffentlich zugänglich; eine diesbezügliche Anfrage ist an den Prüfer bzw. Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission/ des jeweiligen Prüfungssenates zu richten.

(11) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Weist die Durchführung einer Prüfung schwere Mängel auf (z.B. unzureichende Prüfungszeit, nicht eingehaltene Prüfungsfristen u.ä.), so kann der Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einen schriftlichen Antrag auf Aufhebung der Beurteilung beim Leiter des Fachhochschulkollegiums einbringen und den schweren Mangel in der Prüfungsdurchführung glaubhaft machen. Eine neuerliche Prüfung im Falle einer Annullierung der Beurteilung wird nicht auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte angerechnet.

(12) Beurteilungsunterlagen (z.B. Korrekturen schriftlicher Prüfungen, Prüfungsarbeiten, Gutachten) sind mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung vom Lehrenden aufzubewahren.

(13) Prüfungsprotokolle sind mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung von der Studiengangsadministration aufzubewahren.

(14) Beurteilung des Berufspraktikums

- a. Für einen erfolgreichen Abschluss der Berufspraktika im Bachelorstudium ist die Erbringung aller Partialeistungen (Seminararbeit, Präsentation, und Leistungsbeurteilung durch das betreuende Unternehmen) im festgelegten Ausmaß notwendig. Bei negativer Seminararbeit gilt die Reprobationsfrist; so ist dem Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung des geforderten Leistungsnachweises (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung), die aus einer schriftlichen (Seminar- bzw. Projektarbeit) und einem mündlichen Teil besteht.
- b. Die Wiederholung eines nicht positiv absolvierten Berufspraktikums (Bachelor) ist nicht möglich. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden und bei Vorliegen einer positiven Erfolgsaussichtsprognose durch den Studiengangsleiter kann einem Ansuchen auf Wiederholung des gesamten Studienjahres, in welchem das Berufspraktikum zu absolvieren ist, stattgegeben werden.